

Mietvertrag Vereinsheim

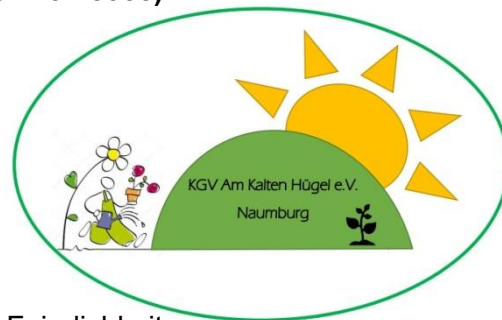
zwischen dem Verein der Gartenfreunde „Am Kalten Hügel“ Naumburg e.V., vertreten durch **Georg Molnar (0173 2424985) und Elke Hoffrichter (0176 2197 5358)** und dem Mieter

Name:

Anschrift:

PLZ Ort:

Telefon:



§1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten

am.....

von Uhr bisUhr

mit voraussichtlichPersonen

dass Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette) sowie den überdachten Vorplatz des Vereinsheims. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein.

Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens

am bis Uhr,

im gereinigten Zustand zu erfolgen.

§2 Mietpreise

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt inkl. Wasserpauschale 15,-€

☐ 115,00 € Miete Vereinsheim (01.04. bis 20.10.d.J.) + 150,00 € Kautio

☐ + 150,00 € Kautio

Der Betrag ist in **BAR** zur Schlüsselübergabe zu entrichten. Einen Anspruch auf Rückerstattung der Kautio haben Mieter dann, wenn das Vereinsheim im einwandfreien Zustand zurück übergeben wurde.

Zuzüglich zum Mietpreis wird eine Gebühr für den Stromverbrauch nach Zählerstand fällig. Dieser ist nach der Mietdauer separat in **BAR** zu übergeben.

Zählerstand Strom Anfang.....kWh

Zählerstand Strom Ende.....kWh

Verbrauch.....kWh x Preis...../kWh =€

§3 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher, Toilettenpapier, Handseife, Handtücher werden nicht vom Verein gestellt. Die Mietsache ist nach Mietende gesäubert und aufgeräumt zu übergeben. Mit der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter abzutransportieren.

Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet.

Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat

vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden. Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter schadensersatzpflichtig.

§4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter hat für die Dauer Veranstaltung (private Feierlichkeit) anwesend zu sein. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Das Verhalten des Mieters und aller Teilnehmer der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist nicht gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke abgespielt bzw. geführt wird. Lärmbelästigung, Umzüge durch die Kleingartenanlage und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind grundsätzlich untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten.

Das Befahren des Vereinsgeländes hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen und ist mit nur einem Fahrzeug bis zum Vereinsheim zum Zwecke der Ausgestaltung der Veranstaltung und Abholung der Abfälle gestattet. Hierzu ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen und das Tor ist wieder abzuschließen. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Vereinsgeländes und am Vereinsheim ist nicht gestattet. Übernachtungen im Vereinsheim und in Zelten o.Ä. auf dem Vereinsgelände sind nicht gestattet.

Auf Wegen und Gemeinschaftsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Eventuelle Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Jeder Hundehalter ist für die durch sein Tier entstandenen Schäden voll verantwortlich.

§5 sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und in der Kleingartenanlage übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt z.B. Rohrbruch, Brand, Frostscha den an der Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden, eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.

Bei Verlust des Schlüssels vom Vereinsheim, muss der Mieter für die Kosten des Austausches aller zur Schließanlage gehörenden Schlösser selbst aufkommen. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 500,00 €.

§6 Regelung bei Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter

sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Kleingartenvereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, die aufgeführten Rechte und Pflichten anzuerkennen.

Schlüsselübergabe an den Mieter

Datum der Übernahme: _____

Vorstand:

Mieter:

Schlüsselrückgabe an den Vorstand Kautionsrückgabe an den Mieter

Datum der Übergabe: _____

Vorstand:

Mieter: